

**ADBev**  
**Bundestagung in Vallendar, Juni 2013**

Ergebnisse der Arbeitsgruppe 3 / Sucht

Vorgehensweise:

8 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer aus 6 Bundesländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, NRW, Rheinland-Pfalz, Thüringen) beschäftigten sich in der Arbeitsgruppe mit Fragen zur konkreten Bewährungshilfearbeit mit Süchtigen/ Konsumenten (Was läuft gut? Was nervt/ behindert/ ist kontraproduktiv/ sinnlos? Was braucht es – was wäre wünschenswert?) sowie dem vorliegenden Positionspapier.

Deutlich wurde beim Austausch der Erfahrungen und Probleme, dass nicht mehr als ein kleinster gemeinsamer Nenner in diesem Gremium erarbeitet werden kann. Es macht offensichtlich einen großen Unterschied, ob ein Proband mit Suchtmittelproblematik in Bayern oder Berlin lebt oder ob er auf Angebote einer Großstadt zugreifen kann oder in einer strukturarmen ländlichen Region zurechtkommen muss. Die Handhabung des Betäubungsmittelgesetzes variiert zudem stark zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen Gerichten und einzelnen Richtern.

Konsens bestand hier über notwendigen Veränderungsbedarf, Dissens über das Ausmaß. So gab es sehr kontroverse Diskussionen und weit auseinandergehende Haltungen zur Frage, ob Drogen legalisiert werden sollten oder nicht.

Thesen/ Forderungen:

**Strafrecht/ BtmG bedarf einer Nivellierung**

Anerkennung der Substitution bei §35 BtmG

Gleichwertige rechtliche Beachtung von nicht stoffgebundenen (Abhängigkeitserkrankungen) Süchten, legalen und illegalen Suchtmitteln

Entkriminalisierung von Besitz und Erwerb

Legalisierung von THC Produkten (mit staatlicher Kontrolle) als 1. Schritt

**Straf- und Weisungspraxis bedarf Veränderung**

kein Widerruf wg. erfolgloser bzw. abgebrochener Therapie – wenn keine neuen Straftaten begangen wurden

Behandlung als Weisung nach Rücksprache mit professionellen Beratern

Verantwortlichkeit der Justiz hinsichtlich der Kosten, wenn sie Therapieauflagen ausspricht und kein anderer Kostenträger übernimmt, Therapiedauer muss dabei dem therapeutischen Bedarf entsprechen

Kosten für Abstinenzkontrollen fallen der Justizkasse zur Last

**Absicherung und Förderung der Jugendsuchtberatung und anderer Angebote notwendig**

fortlaufende Förderung von Projekten insbesondere im Jugendbereich und der Frühintervention der Suchthilfe

Förderung von Projekten in der Bewährungshilfe, z.B. Motivationsgruppe für Jugendliche

Mehr Achtsamkeit bzgl. Datenschutz in Zeiten zunehmender Datensammlung und Digitalisierung

→ § 208 StGB - Schweigepflicht!!

Weitere Vorgehensweise:

aktuelles Positionspapier/ Thesenschrift auf der Grundlage der von der Gruppe erarbeiteten Punkte

Verantwortlich:

Ute Dörfler/ Jürgen Ruppert erarbeiten Vorlage bis Mitte September 2013